

# Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen-Vörstetten-Reute für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 21. Mai 2019 (GBl. S. 161) erlässt der Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen-Vörstetten-Reute am 24.02.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024:

## §1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	18.455.020
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	18.455.020
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> von	0
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> von	0
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> von	0

ab.

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	18.025.920
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	17.779.950
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> von	245.970
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.273.100
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	20.723.100
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> von	19.450.000
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> von	19.204.030
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	19.450.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> von	19.450.000
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> von	245.970

## §2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

19.450.000

festgesetzt.

### §3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf

12.965.000

festgesetzt.

### §4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf

500.000

festgesetzt.

### §5

Zur Deckung des nach § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung nicht gedeckten Finanzbedarfes werden folgende Umlagen vorläufig festgesetzt

a) im Erfolgsplan eine allgemeine Verwaltungskostenumlage	11.540.240
b) im Finanzplan eine allgemeine Vermögensumlage	888.480

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vollzugsreif. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung des Landratsamt Emmendingen liegt vor.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 27.03.2024 bis einschließlich 08.04.2024 während den Dienststunden in den Rathäusern Denzlingen (Verwaltungsgebäude, Hauptstraße 110, I. OG, Zimmer 2.05), Vörstetten (Kirchstraße 2) und Reute (Hinter den Eichen 2) öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Denzlingen, den 25.02.2024

Markus Hollemann  
Verbandsvorsitzender